



im Zentrum des Weinlandes

Eingangsdatum:

Wahlvorschlag
für die am 8. März 2026 stattfindende Erneuerungswahl von 9 Mitgliedern der
ref. Kirchenpflege Weinland Mitte inkl. Präsidium für die Amtsdauer 2026 - 2030

Gestützt auf § 49 ff des Gesetzes über die politischen Rechte und aufgrund der öffentlichen Ausschreibung werden:

Als Mitglieder der ref. Kirchenpflege Weinland Mitte folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

[illegible]

Von den vorstehend aufgeführten Personen wird **als Präsidentin bzw. Präsident** der ref. Kirchenpflege Weinland Mitte folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Zusatz (bisher/ neu)	Partei (parteilos)	Rufname (freiwillig)

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** unterzeichnet sein, die der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich angehören und im betreffenden Wahlkreis (Marthalen, Benken, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon) politischen Wohnsitz haben. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Marthalen, Benken, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				

3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis zum Mittwoch, 12. November 2025, 11:30 Uhr an: Gemeinderat Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen

Beglaubigung durch Stimmregisterführer/in

Die vorstehend unterzeichnenden _____ (Anzahl einsetzen) Personen und die vorgeschlagene/n Person/en werden als in der Gemeinde Marthalen stimmberechtigt bzw. als wählbar bestätigt.

Gemeinde Marthalen

Die Stimmregisterführer/in